

Geschäftsbedingungen für Rechenzentrumsdienstleistungen

Diese besonderen Bedingungen gelten für Rechenzentrumsdienstleistungen, die die im Auftrag genannte jeweilige Wolters Kluwer Service und Vertriebs GmbH ("Wolters Kluwer Service und Vertrieb") und die Wolters Kluwer Software und Service GmbH, Stuttgarter Straße 35, 71638 Ludwigsburg ("Wolters Kluwer Software und Service") gegenüber dem Kunden erbringen. Soweit die Parteibezeichnung Wolters Kluwer verwendet wird, bezeichnet dies sowohl Wolters Kluwer Service und Vertrieb als auch Wolters Kluwer Software und Service, wobei jeweils jede Gesellschaft für sich alleine in Bezug genommen wird.

1. Leistungsumfang

- 1.1. Der Umfang der Rechenzentrumsdienstleistungen umfasst die Bereitstellung Rechenzentrumsleistungen zur Durchführung des beleglosen Datenaustauschs im Zahlungsverkehr sowie die Bereitstellung von Kontoauszugsinformationen. Übermittelte Zahlungsaufträge werden vom Wolters-Kluwer-Servicerechenzentrum am nächsten Banktag weitergeleitet. Wenn ein Ausführungstermin angegeben wird, wird die Übermittlung frühestens zu diesem Termin vorgenommen.
- 1.2. Bei der Erbringung der Rechenzentrumsdienstleistungen unterstützt ein Servicepartner („Servicepartner von Wolters Kluwer“) Wolters Kluwer durch Bereitstellung von Rechenzentrumskapazitäten.
- 1.3. Die Rechenzentrumsdienstleistungen unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung. Den Vertragspartnern ist daran gelegen, dass künftige Gegebenheiten, insbesondere auch Anpassungen an neuere technische Standards, berücksichtigt werden. Wolters Kluwer bleibt es daher vorbehalten, Änderungen oder Verbesserungen an ihren Rechenzentrumsdienstleistungen vorzunehmen.
- 1.4. Die Rechenzentrumsdienstleistungen können nur für Bankverbindungen erbracht werden, die dem Servicepartner von Wolters Kluwer angeschlossen sind. Die aktuelle Bankenliste ist unter tse:nit Hilfe | tse:nit Service Rechenzentrum | Service RZ - Freigabeliste Banken abrufbar.

2. Online-Zugang

- 2.1. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen ist der Einsatz des Wolters-Kluwer-Servicerechenzentrum-Moduls durch den Kunden, mit dem die für die Rechenzentrumsdienstleistungen relevanten Daten erfasst und abgerufen werden können. Zudem muss die vom Kunden eingesetzte Hard- und Software den von Wolters Kluwer empfohlenen Mindestsystemvoraussetzungen entsprechen.
- 2.2. Die Übertragung der Daten erfolgt über einen Online-Zugang zum Rechenzentrum des Servicepartners von Wolters Kluwer und der entsprechenden Zugangssoftware von Wolters Kluwer.

3. Datenschutz/Auftragsdatenverarbeitung

- 3.1. Wolters Kluwer wird alle nach den geltenden Vorschriften erforderlichen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit treffen. Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gilt ergänzend die Datenschutzerklärung von Wolters Kluwer.
- 3.2. Erhebt, verarbeitet und nutzt Wolters Kluwer personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden, erfolgt dies im Rahmen der Weisungen des Kunden (Auftragsdatenverarbeitung). Der Kunde weist Wolters Kluwer an, die personenbezogenen Daten ausschließlich zu den Zwecken und dabei in einer Art und Weise zu verarbeiten, die in seinem eigenen Geschäftsbereich erforderlich sind. Diese Weisung kann vom Kunden jederzeit in schriftlicher Form durch eine einzelne Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden. Die Kosten für zusätzliche Maßnahmen auf Grundlage dieser einzelnen Weisungen trägt der Kunde. Der Kunde bleibt bezüglich der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, die Einwilligung der Mandanten/Kontoinhaber zur Datenübertragung und dem Datenabruf einzuholen.
- 3.3. Wolters Kluwer sichert zu, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit entsprechend den Anforderungen nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes und seiner Anlage einzuhalten. Wolters Kluwer wird insbesondere angemessene Maßnahmen zur Datensicherung vor Missbrauch und Verlust treffen. Wolters Kluwer wird den Kunden auf Anfrage schriftlich über diese Maßnahmen im Detail informieren. Wolters Kluwer stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter und die ihre Subunternehmer (siehe Ziffer 3.4.) auf das Datengeheimnis nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet werden. Wolters Kluwer verpflichtet sich, dem Kunden auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer umfassenden Auftragskontrolle erforderlich sind.
- 3.4. Wolters Kluwer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. Aktiengesetz) sowie den Wolters-Kluwer-Servicepartner zur Leistungserfüllung heranzuziehen. Aufträge an weitere Subunternehmer durch Wolters Kluwer werden nur nach schriftlicher Genehmigung des Kunden vergeben. Werden Subunternehmer durch Wolters Kluwer eingeschaltet, werden die vertraglichen Vereinbarungen so gestaltet, dass sie den Anforderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen.

4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Für die in Anspruch genommenen Rechenzentrumsdienstleistungen schuldet der Kunde die entsprechende Vergütung nach der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Wolters-Kluwer-Preisliste.
- 4.2. Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und werden mit Rechnungsstellung fällig.
- 4.3. Die Vergütung wird zum 15. des Folgemonats eingezogen. Wolters Kluwer wird ermächtigt, die Rechnung im Lastschriftverfahren einzuziehen. Der Kunde hat für die erforderliche Deckung seines Bankkontos zu sorgen. Die Form der Rechnungsstellung liegt im Ermessen von Wolters Kluwer, insbesondere ist auch eine elektronische Rechnungsstellung zulässig.

5. Einstellungen von Leistungen

Wolters Kluwer kann nach Ablauf einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Monaten den Rechenzentrumservice ganz oder teilweise einstellen bzw. nicht mehr weiterentwickeln. Die bis zum Zeitpunkt der Einstellung übermittelten Aufträge werden noch verarbeitet.

Daneben bleibt das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung der Rechenzentrumsdienstleistungen unberührt.

6. Leistungsstörung

- 6.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechenzentrumsdienstleistungen und erzeugter Daten unverzüglich zu überprüfen und Abweichungen unverzüglich an Wolters Kluwer mitzuteilen.
- 6.2. Wolters Kluwer verpflichtet sich, fehlerhafte Leistungen, die auf von Wolters Kluwer oder vom Wolters-Kluwer-Servicepartner zu vertretende Umständen beruhen, ohne Berechnung zu wiederholen. Die Daten sind Wolters Kluwer hierzu auf Anfrage erneut zur Verfügung zu stellen. Sollte auch die Wiederholung fehlschlagen, wird die entsprechende Leistung dem Kunden nicht berechnet.
- 6.3. Hinsichtlich der Erbringung der Dienstleistungen bestehen keine Ansprüche aus Gewährleistung. Für Schadensersatzansprüche finden die Regelungen in Ziffer 8 Anwendung.

7. Verfügbarkeit

- 7.1. Die Rechenzentrumsleistungen sind in der Zeit von Montag bis Freitag, von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr verfügbar. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Server des Rechenzentrums aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von Wolters Kluwer bzw. dem Servicepartner von Wolters Kluwer liegen (höhere Gewalt etc.), nicht zu erreichen sind.
- 7.2. Wolters Kluwer behält sich zeitweilige Beschränkungen der Leistungen im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, aufgrund sicherheitsrelevanter Maßnahmen oder Wartungsarbeiten vor. Vorbeugende Wartungsarbeiten werden dem Kunden angekündigt.

8. Haftung

- 8.1. Wolters Kluwer haftet hinsichtlich der Erbringung von Rechenzentrumsdienstleistungen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - a) Wolters Kluwer haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Wolters Kluwer, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in (e) aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.
 - b) Wolters Kluwer haftet unbeschränkt für durch Wolters Kluwer, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - c) Wolters Kluwer haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusage um-fasst war und der für Wolters Kluwer bei Abgabe der Zusage erkennbar war.
 - d) Wolters Kluwer haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.
 - e) Wolters Kluwer haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch Wolters Kluwer, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch ihre Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Lizenznehmer vertrauen darf. Wenn Wolters Kluwer diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist ihre Haftung auf den Betrag begrenzt, der für Wolters Kluwer zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.
- 8.2. Wolters Kluwer haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger und risikoentsprechender Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- 8.3. Eine weitere Haftung von Wolters Kluwer ist dem Grunde nach ausgeschlossen. Wolters Kluwer haftet insbesondere nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde eine nicht aktuelle Programmversion des Wolters-Kluwer-Servicerechenzentrum-Moduls verwendet, obwohl ihm eine neue Programmversion überlassen wurde. Gleiches gilt für Schäden, die allein aus der Benutzung des ansonsten mangelfreien Wolters-Kluwer-Servicerechenzentrum-Moduls resultieren, aus der Eingabe falscher Daten oder aus der unsachgemäßen Nutzung der Rechenzentrumsdienstleistungen.

9. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Geschäftsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen und von beiden Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt ebenso für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Textform im Sinne von § 126a BGB genügt nicht dem Schriftformerfordernis. Werden sie von Hilfspersonen von Wolters Kluwer erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn Wolters Kluwer hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

10. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 10.1. Erfüllungsort für die Zahlungen des Kunden sowie für sämtliche Leistungen nach diesem Vertrag ist der Sitz von Wolters Kluwer Service und Vertrieb.
- 10.2. Diese Geschäftsbedingungen sowie die auf ihrer Basis abgeschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.3. Gerichtsstand ist nach Wahl von Wolters Kluwer der Sitz von Wolters Kluwer Software und Service oder Wolters Kluwer Service und Vertrieb, soweit der Lizenznehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 10.4. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.

11. Änderungen

Wolters Kluwer ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen mit einer Frist von sechs Wochen zu ändern. Die jeweilige Änderung wird Wolters Kluwer dem Kunden schriftlich bekannt geben. Gleichzeitig wird Wolters Kluwer den Kunden darauf hinweisen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrags wird, wenn der Kunde dieser Änderung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht. Widerspricht der Kunde, hat Wolters Kluwer das Recht, den Vertrag über die Erbringung von Rechenzentrumsdienstleistungen mit der Frist von zwölf Wochen zu kündigen.

Stand: 1. November 2016